

Ä6 Finanzordnung für den KV Chemnitz

Antragsteller*in: Brigitte Heymanns

Änderungsantrag zu A3

Von Zeile 148 bis 149 einfügen:

Spender*innen zurückzuüberweisen oder über dem Landesverband unverzüglich an das Präsidium des Deutschen Bundestages weiterzuleiten. Spendenbescheinigungen sollen bis zum 31.12. eines Jahres, spätestens zum 31.01. des Folgejahres erstellt und versandt werden.

Begründung

Es ist nötig, ein Datum zu setzen, bis zu dem Spendenbescheinigungen ausgestellt sein sollten. In der Vergangenheit wurde das stiefmütterlich behandelt. Der KV ist es den Mitgliedern schuldig, die Spendenbescheinigungen zügig auszustellen, damit diese sich über die Steuererklärung ihr Geld zurückholen können. Durch die Bank weg schaffen das inzwischen alle seriösen Organisationen bis zum 31.01., wir sollten da nicht zurückstehen.